



Ic21 - 5161.31 -

Hannover, den 24.09.98

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 17.11.88

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I.S. 1393 - wird der Firma

Dipl.-Ing. Magnus F. Barghorn GmbH & Co. KG
Am Sieltief 1
26919 Brake

vertreten durch

die Dipl.-Ing. Magnus F. Barghorn Verwaltungs
GmbH, Brake

diese vertreten durch

die Geschäftsführer Magnus F. Barghorn und
Gunnar Barghorn

- die ab 05.12.85 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag

[Handwritten signature]



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)